I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2960/82 DER KOMMISSION

**vom 28. Oktober 1982**

**über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Butteroilmengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1401/81 und (EWG) Nr. 1039/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG* (1)

| Bezeichnung der Partie | A | B |
|---|---|---|
| 1. Angewandte Verordnungen des Rates: | | |
| a) Rechtsgrundlage | (EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982) | |
| b) Zuweisung | (EWG) Nr. 1040/82 | |
| 2. Empfänger | Sri Lanka | São Tomé und Principe |
| 3. Bestimmungsland | | |
| 4. Gesamtmenge der Partie | 100 t | 100 t |
| 5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle | französische | belgische |
| 6. Herkunft des Butteroils (2) | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände | herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden |
| 7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3) | in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet | |
| 8. Aufschrift auf der Verpackung | „Butteroil / Supplied to the Government of Sri Lanka / For free distribution under the food-aid programme of the European Economic Community" | „Butteroil / Dom da Communidade económica europeia a republica democratica de São Tomé e Principe" |
| 9. Lieferfrist | Verschiffung im Dezember 1982 | Verschiffung so bald wie möglich, spätestens am 30. November 1982 |
| 10. Lieferstufe und Lieferort | Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5) | Entladehafen São Tomé (Abladen auf Kai oder Leichter) |
| 11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4) | — | Ministerio do comercio, empresa comercio externo (Ecomex), B.P. 31, São Tomé, Telex 208 Ecomex |
| 12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten | freihändige Vergabe | |
| 13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr | — | |

| Bezeichnung der Partie | C | D |
|---|---|---|
| 1. Angewandte Verordnungen des Rates: | | |
| a) Rechtsgrundlage | (EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981) | |
| b) Zuweisung | (EWG) Nr. 1402/81 | |
| 2. Empfänger | WEP | |
| 3. Bestimmungsland | Jordanien | Marokko |
| 4. Gesamtmenge der Partie | 27 t | 240 t |
| 5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle | niederländische | deutsche |
| 6. Herkunft des Butteroils (2) | herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3) | in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet | |
| 8. Aufschrift auf der Verpackung | „Jordan 2422 / Butteroil / Aquaba / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme" | „Maroc 2592 / Butteroil / Casablanca / Don de la Communauté économique européenne / Action du Programme alimentaire mondial" |
| 9. Lieferfrist | Lieferung im Dezember 1982 | |
| 10. Lieferstufe und Lieferort | Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält | |
| 11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4) | — | |
| 12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten | freihändige Vergabe | |
| 13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr | — | |

| Bezeichnung der Partie | E |
|---|---|
| 1. Angewandte Verordnungen des Rates: | |
| a) Rechtsgrundlage | (EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982) |
| b) Zuweisung | (EWG) Nr. 1040/82 |
| 2. Empfänger | Burundi |
| 3. Bestimmungsland | Burundi |
| 4. Gesamtmenge der Partie | 50 t |
| 5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle | deutsche |
| 6. Herkunft des Butteroils (2) | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3) | in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet |
| 8. Aufschrift auf der Verpackung | „Butteroil / Don de la Communauté économique européenne au Burundi“ |
| 9. Lieferfrist | Verschiffung im Dezember 1982 |
| 10. Lieferstufe und Lieferort | frei Bestimmungsort Bujumbura |
| 11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4) | M. Kakunze Venant — Directeur Général de la Laiterie centrale de Bujumbura, B. P. 979, Bujumbura — Burundi |
| 12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten | freihändige Vergabe |
| 13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr | — |

*Vermerke:*

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröfffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Einladehafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.